

# Satzung

des Vereins

## **BTSV Eintracht von 1895 e.V.**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- 1) Der Verein ist am 15. Dezember 1895 aus dem Fußballclub „Victoria“ hervorgegangen. Er trägt den Namen „Braunschweiger Turn- und Sportverein Eintracht von 1895 e.V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Braunschweig.
- 3) Die Farben des Vereins sind „Blau-Gelb“. Das Wappen ist ein „Roter Löwe“ auf weißem Grund.

#### **§ 2**

##### **Vereinszweck**

- 1) Der Verein bietet seinen Mitgliedern die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung.
- 2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell nicht gebunden.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Er ist jedoch nicht daran gehindert, soweit es die Statuten der zuständigen Bundes- und Landes-sportverbände zulassen, sich auch am Sport, der nicht den Amateurvorschriften unterliegt, zu beteiligen. Zu diesem Zwecke darf er unter seiner Aufsicht und Kontrolle stehende Kapitalgesell-schaften (Tochtergesellschaften) gründen und ihnen die mit der Durchführung des Spielbetriebes verbundenen Rechte und Pflichten übertragen. Die Übertragung dieser Rechte und Pflichten geschieht nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes.
- 4) Soweit von einer Abteilung, die nicht Amateursportabteilung ist, Einnahmen oder Gewinne erzielt werden, haben auch sie ausschließlich zur Durchführung und Unterstützung der gemeinnützigen Aufgaben zu dienen. Der Verein muß ehrenamtlich geleitet werden. Für die Durchführung der Auf-gaben können jedoch haupt- und nebenamtlich beschäftigte Kräfte eingestellt werden.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4**

##### **Verbandszugehörigkeit**

- 1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen.
- 2) Der Verein erwirbt mit der Lizenz für die Teilnahme am Spielbetrieb der Bundesliga oder 2. Bundesliga die ordentliche Mitgliedschaft im Die Liga-Fußballverband e.V. (Ligaverband). Die Satzung, das Ligastatut und die übrigen Ordnungen des Ligaverbandes in ihrer jeweiligen Fassung sowie die

Entscheidungen und Beschlüsse der zuständigen Organe und Beauftragten des Ligaverbandes, insbesondere auch der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (Liga GmbH), sind für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich. Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des Ligaverbandes unterworfen. Die Regelungen des zwischen dem Ligaverband und dem Deutschen Fußball-Bund e.V. (DFB) geschlossenen Grundlagenvertrages sind für den Verein ebenfalls verbindlich.

- 3) Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB-Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB-Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.
- 4) Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband. Aus der Mitgliedschaft des Vereins in Liga-, Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

## **§ 5 Haftung**

Soweit keine Versicherung besteht, haftet der Verein nicht für Schäden seiner Mitglieder, den diese bei der Ausübung des Sportes, Benutzung der Vereinsanlagen und Geräte oder bei Beteiligung an Vereinsveranstaltungen erleiden.

## **§ 6 Vermögen**

- 1) Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zur Förderung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.
- 2) Soweit von einer Abteilung Gewinne erzielt werden, sind sie gleichfalls zur Erfüllung der satzungsmäßigen, gemeinnützigen Vereinsaufgaben zu verwenden.
- 3) Das einzelne Vereinsmitglied hat am Vereinsvermögen keinen Anteil. Das gilt auch für den Fall einer Auflösung des Vereins oder der Beendigung der Mitgliedschaft.
- 4) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche und gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des folgenden Jahres.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 8 Mitglieder**

- 1) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 2) Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind fördernde Mitglieder (natürliche Personen und Personenvereinigungen sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die ohne Mitgliedschaftsrechte zu erwerben, sich dem Verein in der Absicht, seine Ziele zu fördern, angeschlossen haben).

### **§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen; Minderjährige bedürfen der zustimmenden Unterschrift ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 2) Über den Antrag entscheidet nach Stellungnahme der zuständigen Abteilung der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem beantragten Zeitpunkt, sofern dem Antrag entsprochen wird.

### **§ 10 Ende der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes, Ausschluss des Mitgliedes, Tod des Mitgliedes, Auflösung des Vereins.
- 2) Der freiwillige Austritt des Mitgliedes kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres ausgesprochen werden. Die Austrittsfrist beginnt erst dann, wenn die Austrittserklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen ist.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) trotz dreifacher schriftlicher Mahnung mit seinen Beitragsverpflichtungen ganz oder teilweise im Rückstand ist, oder
  - b) schuldhaft gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Satzung gröblich verstoßen hat.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Betroffene hat vor der Entscheidung Anspruch auf Anhörung. Die begründete Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.  
Von dem Zeitpunkt des Nachweises der Zustellung der Ausschlußentscheidung ab ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes gegenüber dem Verein; es hat sofort alle seine in Verwahrung befindlichen Gegenstände, Schriftstücke und Gelder des Vereins oder einer Abteilung an den Vorstand des Vereins bzw. der Abteilung herauszugeben.
- 5) Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied ein Widerspruchsrecht zu. Das Widerspruchsrecht ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Ausschlußbescheides gegenüber dem Vorstand schriftlich geltend zu machen.  
Über den Widerspruch entscheidet der Ehrenrat, wobei das betroffene Mitglied vor dem Ehrenrat zu hören ist. Die endgültige Entscheidung des Ehrenrates erfolgt mit einfacher Mehrheit.
- 6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vermögen oder irgendwelche anderen Rechte des Vereins.

### **§ 11 Ruhen der Mitgliedschaft**

Das Präsidium kann auf Antrag eines Vereinsmitgliedes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes anordnen, dass die Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes ruht.

## **§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 1) Die Vereinsmitglieder haben das Recht, nach Maßgabe der Vereinsstatuten am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- 2) Aktive Vereinsmitglieder dürfen die Sportarten, die sie im Verein betreiben, für keinen anderen Verein ausüben. Ausnahmen hiervon kann auf Antrag der Vorstand gestatten.
- 3) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins und der für sie zuständigen Abteilungen teilzunehmen.
- 4) Das Stimmrecht haben in den Vereins- bzw. Abteilungsversammlungen nur ordentliche Mitglieder (§ 8, Abs. 2), die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Mindestalter gilt nicht für Wahlen im Jugendbereich. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat nur eine Stimme; das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 5) Die Mitglieder haben das Vereinsinteresse zu wahren und nach Kräften zu fordern, sie haben die Beschlüsse der Vereinsorgane und Anordnungen der von diesen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben betrauten Personen zu befolgen und die Vereinseinrichtungen, Sportanlagen und –geräte pfleglich zu behandeln und vor Beschädigung zu bewahren.
- 6) Die Mitglieder haben nach Maßgabe der Vereinsstatuten sowie Abteilungsbeschlüsse Aufnahmegebühren und Beiträge zu zahlen. Die Beiträge sind vierteljährlich im voraus zu entrichten. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- 7) Mit der Aufnahme erkennen die Mitglieder die Vereinsstatuten an.

## **§ 13 Ämter**

- 1) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter. Wählbar hierfür sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Ämter in anderen Sportvereinen dürfen nur mit Genehmigung des Vorstandes übernommen werden.

### **III. Organe**

## **§ 14 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium,
- c) der Vorstand,
- d) der Wirtschaftsbeirat,
- e) der Ehrenrat.

## **§ 15 Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2) Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr stattfinden, und zwar in der Zeit vom 1.11. bis 31.12. des Kalenderjahres. Den Termin und die Tagesordnung bestimmt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- 3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen auf Beschluss des Präsidiums oder des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 100 oder 5 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder.

- 4) Jede ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens sechs Wochen vorher unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung den Mitgliedern durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten, hilfsweise der örtlichen Tageszeitung bekanntgegeben werden. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt die Frist vier Wochen.
- 5) Die satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlungen sind – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder – beschlussfähig. Das gilt nicht für den Beschluß über die Auflösung des Vereins. Insoweit ist § 15 (10) m anzuwenden.
- 6) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt, mit Ausnahme bei der Abstimmung über Satzungsänderungen nach § 15 (10) k.
- 7) Anträge auf Satzungsänderung müssen der Geschäftsstelle spätestens bis zum 1.9. des Kalenderjahres schriftlich und begründet vorliegen. Andere Anträge müssen der Geschäftsstelle mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet vorliegen. Gehen solche Anträge später ein (Dringlichkeitsanträge), können sie in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Aufnahme in die Tagesordnung zustimmen. Satzungsänderungsanträge können nicht in der Form eines Dringlichkeitsantrags gestellt werden.
- 8) Jedes Mitglied hat das Recht, in einem Zeitraum, der eine Woche vor der Mitgliederversammlung beginnt und eine Woche nach der Mitgliederversammlung endet, auf der Geschäftsstelle des Vereins bzw. in der Mitgliederversammlung selbst den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und die Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung einzusehen bzw. sich eine Abschrift dieser Schriftstücke aushändigen zu lassen.
- 9) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder in dessen Vertretung vom Vizepräsidenten geleitet.
- 10) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere
  - a) die Entgegennahme des Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und des Geschäftsberichtes des Vereins,
  - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
  - c) die Entlastung des Präsidiums und des Wirtschaftsbeirates,
  - d) die Wahl des Präsidiums,
  - e) die Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit sie von der Mitgliederversammlung zu wählen sind,
  - f) die Wahl des Wirtschaftsbeirates,
  - g) die Wahl des Ehrenrates,
  - h) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - i) die Festsetzung der Aufnahmegebühren und der Vereinsbeiträge,
  - j) die Beschlussfassung über Belastung und Veräußerung von Grundstücken,
  - k) die Beschlussfassung über die wesentlichen Geschäftsführungsangelegenheiten der nach § 3 (3) gegründeten Tochtergesellschaften, namentlich über:
    - die Bestellung und Entlastung ihrer Aufsichtsratsmitglieder
    - die Änderung ihrer Satzung
    - die Kapitalbeschaffung und –herabsetzung
    - die Veränderung der Beteiligungsverhältnisse
    - die Auflösung der Gesellschaft
    - die Zustimmung zu einem Verschmelzungsvertrag, einer Vermögensübertragung oder Umwandlung,
  - l) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die aber immer eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordert,
  - m) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ist in dieser Mitgliederversammlung nicht die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, dann hat binnen sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattzufinden, in der lediglich die Dreiviertelmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung die Befugnis, sich zu allen Fragen des Vereins zu äußern.

- 11) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 12) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Anwesenheit, Beratungsgegenstände und die gefaßten Beschlüsse enthalten muss. Diese ist den Mitgliedern auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 16 Präsidium**

- 1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, einem vierten Mitglied als Sachwalter für den Fußballsport, einem fünften Mitglied als Sachwalter für alle Sportbereiche (ohne Fußball).
- 2) Das Präsidium wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Präsidiums sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Präsidium von der Wahrnehmung anderer Vereinsämter ausgeschlossen, soweit in der Satzung nicht anderes bestimmt ist.

- 3) Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Beim vorzeitigen Ausscheiden des Präsidenten ist die unverzügliche Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Präsidenten für die restliche Amtszeit erforderlich. Scheidet dagegen ein anderes Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, so bestimmt auf Vorschlag des Präsidiums der Vorstand des Vereins einen Vertreter für den Rest der Amtsperiode.
- 4) Das Präsidium wickelt seine Geschäfte nach einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Geschäftsordnung ab.
- 5) Das Präsidium leitet den Verein und führt im umfassenden Sinne die Geschäfte des Vereins. Das Präsidium erstellt hierfür einen Geschäftsverteilungsplan. Die Mitglieder des Präsidiums sind kraft Amtes auch Mitglieder des Vorstandes.
- 6) Das Präsidium vertritt den Verein gerichtlich und rechtsgeschäftlich nach außen.

Die Mitglieder des Präsidiums bilden nach § 26 BGB den Vertretungsvorstand des Vereins in der Weise, dass der Präsident oder der Vizepräsident jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Präsidiums zur Außenvertretung befugt sind.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Präsidenten übernimmt der Vizepräsident bis zur Neuwahl des neuen Präsidenten alle Rechte und Pflichten des Präsidentenamtes.

- 7) Der Präsident ist Vorsitzender des Präsidiums und des Vorstandes.  
Er ist Repräsentant des Vereins.
- 8) Dem Schatzmeister obliegt die Finanzverwaltung des Vereins. Die Finanzverwaltung umfasst die Einnahmen und Ausgaben des Vereins im ganzen unter Einbeziehung aller Abteilungen.
- 9) Dem vierten Mitglied (Sachwalter für den Fußballsport) obliegt die Verantwortung für den Fußballsport im Verein.

Der Verantwortungsbereich dieses Präsidiumsmitgliedes umfasst gleichermaßen Lizenz- und Amateurfußball.

- 10) Dem fünften Mitglied des Präsidiums obliegt im Verein die Verantwortung für alle Sportbereiche außerhalb des Fußballs.

11) Das Präsidium hat vertrauensvoll mit dem Vorstand und dem Wirtschaftsbeirat zusammenzuarbeiten und diese Organe über wichtige Vorgänge organisatorischer und wirtschaftlicher Art zu unterrichten.

12) Das Präsidium stellt den Haushaltsplan, den Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und den Geschäftsbericht des Vereins auf.

Der Haushaltsplan, der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht des Vereins bestehen aus zwei Teilen: dem Teil für den Lizenz- und Amateurfußball und dem Teil für alle Sportarten außerhalb des Fußballs. Beide Teile sollen in sich ausgeglichen sein. Sie werden im Wirtschaftsplan des Vereins zusammengeführt.

Der Haushaltsplan mit seinem Teil für den Lizenz- und Amateurfußball bedarf zu seinem Inkrafttreten der Zustimmung des Wirtschaftsbeirates. Für den Teil für alle Sportarten außerhalb des Fußballs bedarf er zu seinem Inkrafttreten der Zustimmung des Vorstandes.

Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und Geschäftsbericht sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.

13) Das Präsidium kann zu seiner Unterstützung Mitglieder des Vereins in beratender und ausführender Funktion heranziehen.

14) Das Präsidium hat den Termin für die jährliche Mitgliederversammlung festzulegen.

## **§ 17 Vorstand**

1) Der Vorstand besteht aus  
den Mitgliedern des Präsidiums,  
den Vorsitzenden der Abteilungen,  
dem 2. Schatzmeister,  
dem Liegenschaftsreferenten,  
dem Vereinssportwart,  
dem Pressewart,  
dem Vereinsfrauenwart,  
dem Vereinsjugendwart.

2) Der Vorstand ohne die Mitglieder des Präsidiums schlägt als Wahlausschuss nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung der Mitgliederversammlung die Kandidaten für die Neuwahl des Präsidiums vor.

Das Präsidiumsmitglied Sachwalter für den Fußballsport schlägt der Vorstand im Einvernehmen mit dem amtierenden Präsidium und mit dem Wirtschaftsbeirat vor. Die Mitgliederversammlung kann den Vorschlag annehmen oder ablehnen. Bei Ablehnung bedarf es eines neuen Vorschlages des Vorstandes im Einvernehmen mit dem amtierenden Präsidiums und mit dem Wirtschaftsbeirat.

3) Der Vorstand wird – soweit er nicht aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Vorsitzenden der Abteilungen besteht – auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vereinsjugendwart wird durch die Jugendversammlungen gewählt.

4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so bestimmt der Vorstand oder die betroffene Abteilung für den Rest der Amtsperiode kommissarisch einen Vertreter.

5) Der Vorstand beschließt in abteilungsübergreifenden sportlichen Angelegenheiten des Vereins – soweit sie die Amateurbereiche betreffen – und berät das Präsidium bei der Wahrnehmung der Aufgaben.

In diesem Rahmen hat der Vorstand insbesondere

a) Vorschläge zur Errichtung, zum Zusammenschluss, zum Ausbau und zur Aufhebung von Abteilungen zu erarbeiten,

- b) dem Haushaltsplan – soweit er die Amteurbereiche betrifft – vor seinem Inkrafttreten zuzustimmen,
  - c) zum Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und zum Geschäftsbericht des Vereins – ehe die ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet – Stellung zu nehmen,
  - d) über Auszeichnungen durch den Verein zu beschließen,
  - e) eine Funktionsbeschreibung für diejenigen Mitglieder des Vorstandes vorzunehmen, die nicht als Mitglieder des Präsidiums oder als Vorsitzende der Abteilungen in den Vorstand gelangt sind.
- 6) Der Vorstand wickelt seine Geschäfte nach einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Geschäftsordnung ab.
- 7) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

### **§ 18 Wirtschaftsbeirat**

- 1) Der Wirtschaftsbeirat hat folgende Aufgaben:
- a) Er berät das Präsidium in wirtschaftlichen Fragen.
  - b) Er kontrolliert das Präsidium und die Geschäftsführung des Vereins. Diese Aufgabe schließt das Recht ein, alle den Finanzverkehr des Vereins betreffenden Bücher und Unterlagen, insbesondere die Buchhaltung, einzusehen. Er bestimmt ein Mitglied oder mehrere Mitglieder, sein Recht für ihn wahrzunehmen.
  - c) Der Wirtschaftsplan – Teil Lizenz- und Amateurfußball – bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Wirtschaftsbeirates.
  - d) Rechtsgeschäfte von erheblichem Wert bedürfen der Zustimmung des Wirtschaftsbeirates. Seiner Zustimmung bedürfen auch Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind oder die den einzelnen Haushaltsansatz oder die Gesamtsumme der geplanten Ausgaben überschreiten würden.
- Rechtsgeschäfte von erheblichem Wert liegen vor, wenn die Ausgabeverpflichtung den Betrag von 25.000,00 € einmalig oder summiert über mehrere Jahre übersteigt. Zu den Rechtsgeschäften von erheblichem Wert gehören ungeachtet der Höhe der Ausgabeverpflichtung Verträge mit leitenden Angestellten des Vereins wie Manager, Geschäftsführer oder Trainer der Lizenzspieler, die Aufnahme von Darlehen, die den Verein länger als sechs Monate binden, und die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 100.000,00 €.
- Verträge mit Lizenzspielern bedürfen ungeachtet der Höhe der Ausgabeverpflichtung nicht der Zustimmung des Wirtschaftsbeirates, wenn die Ausgabeverpflichtung den Rahmen der vom Präsidium und vom Wirtschaftsbeirat bewilligten Mittel nicht überschreitet.
- 2) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus bis zu sieben Personen, die Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Mitgliederanzahl soll ungerade sein. Mitglieder des Präsidiums, des Vorstandes, des Ehrenrates, des Wahlausschusses und Personen, die zum Verein in einem Arbeitsverhältnis stehen, dürfen nicht Mitglieder des Wirtschaftsbeirates sein.
- Wird ein Mitglied des Wirtschaftsbeirates Mitglied eines der anderen eben genannten Organe, dann scheidet es aus dem Wirtschaftsbeirat aus. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied des Wirtschaftsbeirates in ein Arbeitsverhältnis zum Verein tritt.
- 3) Der Manager/Geschäftsführer des Vereins bereitet die Sitzungen des Wirtschaftsbeirates vor, trägt im Wirtschaftsbeirat vor und unterrichtet das Präsidium und den Vorstand – soweit er zuständig ist – über die getroffenen Entscheidungen. Der Manager/Geschäftsführer legt dem Wirtschaftsbeirat monatlich für den Bereich Fußball und vierteljährlich für alle Sportarten außerhalb des Fußballs eine Erfolgsrechnung mit Soll-Ist-Vergleich zur Kenntnisnahme vor.
- 4) Die Wahl der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Wirtschaftsbeirates vorzeitig aus, so ist auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Mitglied zu wählen, dessen Amtszeit wiederum zwei Jahre beträgt. Die Laufzeiten der zweijährigen Amtsperioden der Mitglieder des Wirtschaftsbeirates brauchen nicht kalendermäßig übereinzustimmen.

- 5) Der Wirtschaftsbeirat bedarf zu seiner Beschlußfähigkeit der Anwesenheit von drei Mitgliedern.

Der Wirtschaftsbeirat gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit seinen Vorsitzenden.

- 6) Seine Beschlüsse faßt der Wirtschaftsbeirat mit einfacher Mehrheit.

### **§ 19 Ehrenrat**

- 1) Der Ehrenrat hat die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten unter den Mitgliedern zu schlichten und Unstimmigkeiten zwischen Vereinsorganen, Abteilungsvorständen, Vereinsangestellten und Mitgliedern beizulegen. In Disziplinarangelegenheiten entscheidet er als Einspruchsinstanz.
- 2) Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern und zwei Stellvertretern, die das 30. Lebensjahr vollendet haben müssen. Mitglieder, die ein anderes Amt im Verein innehaben, oder Angestellte des Vereins können nicht in den Ehrenrat berufen werden.
- 3) Die Mitglieder des Ehrenrates werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 5) Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 6) Der Ehrenrat kann angerufen werden vom Präsidium, vom Vorstand, von Vereinsmitgliedern und von Personen, deren Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft abgelehnt worden ist.
- 7) Die Beschlüsse des Ehrenrates sind endgültig.
- 8) Das Verfahren vor dem Ehrenrat sowie der Umfang seiner Entscheidungs- und Disziplinargewalt ergeben sich aus der Ehrenrats- und Disziplinarordnung.

### **§ 20 Rechnungsprüfer**

- 1) Die Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden (§ 15 Ziffer 10 h der Satzung), haben das Recht und die Pflicht, die Finanzverwaltung des Vereins zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfung der Rechnungsprüfer ist der Bereich der Finanzverwaltung des Vereins, welcher von einem Wirtschaftsprüfer geprüft wird.
- 2) Der Prüfungsbericht ist schriftlich anzufertigen, von den Rechnungsprüfern zu unterzeichnen und der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.
- 3) Die Mitglieder des Präsidiums sind verpflichtet, auf Ersuchen der Rechnungsprüfer ergänzende Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Erläuterungen zu geben.

## **IV. Gliederung**

### **§ 21 Abteilungen**

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten werden nach Bedarf vom Vorstand des Vereins Vorschläge zur Errichtung, zum Zusammenschluss, zum Ausbau und zur Aufhebung von Abteilungen erarbeitet. Das Präsidium beschließt über die vom Vorstand erarbeiteten Vorschläge.
- 2) Die Abteilungen sind organisatorische Gliederungen des Vereins; ihnen kommt eine rechtliche Selbständigkeit nicht zu. Deshalb werden die Abteilungen rechtsgeschäftlich und gerichtlich durch das Präsidium vertreten (§ 16 Ziffer 6 der Satzung).

- 3) Das Präsidium kann Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes einer Abteilung – soweit dies im Interesse des Vereins erforderlich ist – aussetzen bzw. durch eigene Entscheidungen ersetzen. Gegen eine solche Entscheidung kann der Vorstand der betroffenen Abteilung Einspruch bei dem Vorstand des Vereins einlegen. Die Entscheidung des Vorstandes des Vereins ist dann endgültig.
- 4) Die Abteilungen erhalten das Recht der eigenen Kassenführung. Zur Deckung der durch den Sportbetrieb entstehenden Kosten können Beiträge oder Abteilungsumlagen erhoben werden, die jedoch zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch das Präsidium bedürfen. Alle Einnahmen und Ausgaben, die die einzelnen Abteilungen tätigen, sind im Rahmen einer Buchhaltung festzuhalten. Das Präsidium hat unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen die Art und Weise der Abteilungsbuchführung festzulegen
- 5) Die Abteilungen wickeln ihre Geschäfte nach einer von der Mitgliederversammlung zu verabschiedenden Rahmenabteilungsordnung ab.

## **§ 22 Geschäftsführung**

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Über die personelle, organisatorische und sachliche Ausstattung entscheidet das Präsidium.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Inkompatibilität**

Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen, die zu mehreren Lizenznehmern oder mit diesen verbundenen Unternehmen, in wirtschaftlich erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung einschließlich des Sponsorings oder des Spielbetriebes stehen, dürfen nicht Mitglied in Kontroll-, Geschäftsführungs- und Vertretungsorganen des Vereins sein. Ebenso dürfen Mitglieder von Geschäftsführungs- und Kontrollorganen eines anderen Lizenznehmers keine Funktionen in Organen des Vereins übernehmen.

### **§ 24 Bekanntmachungen**

Vereinsamtliches Veröffentlichungsblatt sind die Vereinsnachrichten des BTSV Eintracht von 1895 e.V.

### **§ 25 Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am 13.12.2004 in Kraft.
- 2) Soweit Satzungsbestimmungen den Wirtschaftsbeirat [§ 14 d), § 15 (10) f, § 16 (11) S. 2, § 16 (12) S. 2, § 18] betreffen, treten sie mit Gründung der Sport-GmbH außer Kraft. Gleiches gilt für § 16 (9) S. 2 und für § 17 (1), soweit er sich mit dem 2. Schatzmeister befaßt.